
TOP 35:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Drucksache: 651/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen drei EU-Richtlinien aus den Jahren 2013/2014 zu pyrotechnischen Gegenständen und Explosivstoffen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierzu sollen Regelungen zur Konformitätsbewertung sowie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen im Sprengstoffgesetz neu gefasst beziehungsweise überarbeitet und Vorschriften zur Marktüberwachung neu in das Sprengstoffgesetz aufgenommen werden. Außerdem sollen diverse, bislang in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffene Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert werden.

Die Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zum Nachweis darüber, dass ein Hersteller die in den o. g. EU-Richtlinien enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eingehalten hat. Das Verfahren soll nunmehr in den neu einzufügenden §§ 5 bis 5g SprengG-E geregelt werden. Dabei sind die vorgesehenen Regelungsgegenstände zum Konformitätsbewertungsverfahren zum Teil unverändert aus der 1. SprengV übernommen worden.

Die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen soll dabei auch die "CE-Kennzeichnung" beinhalten, mit der Hersteller erklären sollen, dass Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände den geltenden Anforderungen genügen, die die EU zur Harmonisierung der Bedingungen für deren Vermarktung festgelegt hat. Ferner ist vorgesehen, die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (je Bauart) um eine Registrierungsnummer zu ergänzen und die Hersteller oder Einführer dieser Ge-

genstände zu verpflichten ein Verzeichnis über die registrierten Gegenstände zu führen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse soll 10 Jahre betragen.

Neu ist die vorgesehene Einführung von Bestimmungen zur Marktüberwachung in §§ 33a bis 33d SprengG-E. Bei den hier getroffenen Regelungen handelt es sich um die Übernahme von bereits unmittelbar geltenden Regelungen der EU in nationalstaatliches Recht. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission durch eine zentrale, mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stelle in Deutschland geregelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Mit den Empfehlungen wird primär das Ziel verfolgt, das nationalstaatliche Recht inhaltlich stärker dem Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinien beziehungsweise der Rechtsprechung des EuGH anzunähern. Außerdem wird das Anliegen verfolgt, die Ermächtigung zur Erhebung von Kosten für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nichtkonformitäten analog zu § 28 ProdSG zu regeln.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 651/1/16 verwiesen.